

# Beteiligungsvertrag

zwischen

1.

2.

- die Parteien 1. und 2. nachfolgend auch „**Altgesellschafter**“ genannt -

3.

- nachfolgend auch „**MUSTERGESELLSCHAFT**“ genannt -

4.

- nachfolgend auch „**Muster Venture**“ genannt -

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung .....	2
§ 1 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Muster Venture.....	3
§ 2 Garantien .....	3
§ 3 Kapitalerhöhungsoption .....	5
§ 4 Notfinanzierungsrunde .....	6
§ 5 Vesting-Regelung, Veräußerungs- und Übertragungsverpflichtung .....	7
§ 6 Informationspflichten .....	8
§ 7 Veräußerungsbeschränkung, Erbfall, Übertragung von Anteilen bei Berufsunfähigkeit .....	10
§ 8 Änderung der Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers .....	11
§ 9 Vertraulichkeit .....	11
§ 10 Laufzeit .....	11
§ 11 Schlussbestimmungen .....	12

### Vorbemerkung

- V.1 Die MUSTERGESELLSCHAFT ist beim Handelsregister des eingetragenen.  
 Die ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i.B. unter der Nummer HRB XY eingetragen.  
 Die Muster Venture ist eine auf Nano-/Mikro-/technologiebeteiligungen spezialisierte Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in
- V.2 Die Muster Venture beabsichtigt, sich gegen eine Gesamtinvestition im Wert von insgesamt EUR 1.000.000,- zu (gerundet) 49,9 % an der MUSTERGESELLSCHAFT zu beteiligen.  
 Die Muster Venture wird von den Altgesellschaftern zur Übernahme einer Stammeinlage in Höhe von ,- zugelassen.
- V.3 Nach Beteiligung der Muster Venture werden die BeteiligungsverhältniMustergesellschaft an der MUSTERGESELLSCHAFT wie folgt sein:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Geschäftsanteile (EUR-Nennbetrag)</b>	<b>% Beteiligung (gerundet)</b>
Altgesellschafter	25.000	50,1
Muster Venture	24.950	49,9
<b>Gesamt</b>	<b>49.950</b>	<b>100</b>

- V.4 Die MUSTERGESELLSCHAFT hat gegenüber Herrn Muster Altgesellschafter die folgenden Verbindlichkeiten aus Darlehen:

Aus dem mit Datum vom 21.09.2006 geschloMustergesellschaftnen Darlehensvertrag zwischen der MUSTERGESELLSCHAFT und Muster Altgesellschafter in Höhe von 1.000.000,-EURO.

Die Gesellschafter schließen im Hinblick auf die Beteiligung der Muster Venture an der MUSTERGESELLSCHAFT folgende weitergehende detaillierte Vereinbarung zur Regelung der Beteiligung der Muster Venture sowie ihrer Beziehungen als Gesellschafter der MUSTERGESELLSCHAFT:

## **§ 1 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Muster Venture**

1.1 Die Altgesellschafter verpflichten sich gegenüber der Muster Venture, unverzüglich nach dem Abschluss dieser Vereinbarung unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen eine Gesellschafterversammlung der MUSTERGESELLSCHAFT abzuhalten und folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte gemäß dem in **Anlage 1.1 a)** beigefügten Entwurf,

b) Abschluss eines Geschäftsführeranstellungsvertrages mit Herrn Muster Altgesellschafter gemäß dem in **Anlage 1.1 b)** beigefügten Entwurf,

Herr Muffler verpflichtet sich, den als **Anlage 1.1 b)** im Entwurf beigefügten Geschäftsführeranstellungsvertrag mit Wirkung zum 1. August 2007 abzuschließen.

1.2 Die Altgesellschafter verpflichten sich gegenüber der Muster Venture, bis zum 31. August 2007 unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen eine Gesellschafterversammlung der MUSTERGESELLSCHAFT abzuhalten und folgende Beschlüsse

Beschlussfassung über das Budget für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 gemäß **Anlage 1.2**

1.3 Herr Muffler verpflichtet sich, in der Zeit zwischen dem 01.10.2007 und dem 31.12.2007 alle Maßnahmen zu treffen, um das nicht gedeckte Eigenkapital, das sich ausweislich der Bilanz per 31.12.2006 ergibt, auf „null“ zu stellen.

## **§ 2 Garantien**

2.1 Muster Altgesellschafter garantiert als Geschäftsführer der MUSTERGESELLSCHAFT und als Geschäftsführer der MP Technology, die einhundert Prozent Gesellschafterin der MUSTERGESELLSCHAFT ist, im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne

des § 311 Abs. 1 BGB, dass die in **Anlage 2.1** enthaltenen Erklärungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung richtig und vollständig sind.

2.2 Der Rechtsgedanke von § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

2.3 Ist eine der in Anlage 2.1 gegebenen Garantien ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig, so muss die Muster Venture vor der Geltendmachung von Schadenersatz von der jeweils garantierenden Partei unter Setzung einer angemessenen Frist, die vier Wochen nicht unterschreiten darf, verlangen, dass die MUSTERGESELLSCHAFT bzw. die Muster Venture so gestellt wird, wie die MUSTERGESELLSCHAFT bzw. die Muster Venture stehen würde, wenn die Garantie richtig oder vollständig gewesen wäre.

Für den Fall, dass diese Frist ohne Herstellung des garantierten Zustands verstreicht, der Herstellung unmöglich ist oder der betroffene Garantiegeber sich weigert, den garantierten Zustand herzustellen, kann sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Geld verlangen. Sollten sich die betroffenen Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer schriftlichen Aufforderung durch eine von ihnen auf die Schadenshöhe einigen können, soll diese verbindlich für die Parteien von einem Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young, PriceWaterhouseCoopers, KPMG Deutsche Revision oder Deloitte Touche Tohmatsu (nachfolgend „BIG FOUR“) als Schiedsgutachter ermittelt werden, der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. auf Anforderung der Muster Venture benannt werden soll. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Partei bzw. tragen die Parteien, den (bzw. deren) in den Verhandlungen angenommene Schadenshöhe am weitesten von der durch den Schiedsgutachter ermittelten Schadenshöhe abweicht.

Sofern bei einer Verletzung der Garantien nach Ziffer 2.1 die Muster Venture einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens von mehr als EUR 250.000,- hat, ist die Muster Venture berechtigt, an Stelle einer Schadenersatzleistung von dem/den übrigen Gesellschafter/Gesellschaftern unverzüglich die Durchführung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Gesellschafter über die Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils gegen Bareinlagen zum Nennwert an die Muster Venture beschließt. Die Muster Venture soll nach Durchführung dieser Kapitalerhöhung so gestellt werden, als sei die Beteiligung der Muster Venture an der Gesellschaft auf der Grundlage einer Pre-Money Bewertung von EUR 1.000.000,00 abzüglich des Schadensbetrages erfolgt. (Beispiel: Bei einem Schaden von EUR 500.000,00 reduziert sich die Pre Money-Bewertung auf EUR 500.000,00. Eine Investition von EUR 1.000.000,00 ergäbe dann eine Beteiligung von

66,66%, Um dies zu erreichen, müsste ein neuer Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 25.000,- gegen Zahlung einer Bareinlage i.H.v. EUR 25.000,- ausgegeben werden.)

- 2.5 Die Muster Venture kann Ansprüche nach Ziffer 2.4 nur geltend machen, falls der jeweils geltend gemachte Anspruch im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 (wobei mehrere tatsächlich oder rechtlich im Wesentlichen gleich gelagerte Ansprüche insoweit als ein Anspruch gelten) und/ oder insgesamt die Summe der Ansprüche EUR 250.000,- übersteigen.
- 2.6 Eine Inanspruchnahme der MUSTERGESELLSCHAFT aufgrund einer durch diesen § 2 begründeten Haftung hat die Muster Venture solange hinauszuschieben, als die MUSTERGESELLSCHAFT aus rechtlichen Gründen (insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Kapitalerhaltungsregeln) an der Erfüllung eines entsprechenden Anspruchs gehindert ist. Die MUSTERGESELLSCHAFT verzichtet in diesem Zusammenhang gegenüber der Muster Venture auf die Einrede der Verjährung.
- 2.7 Die Ansprüche der Muster Venture, die auf der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer der in diesem Vertrag gegebenen Garantien beruhen, verjähren am 31. Dezember 2007.

### **§ 3 Kapitalerhöhungsoption**

In dem Falle, dass MUSTERGESELLSCHAFT

(a) ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 entweder einen Umsatz (Netto, vor MWSt) von unter € 5,5 Millionen und/ oder ein EBIT (= Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern vom Einkommen und Ertrag gem. § 275 Abs. 2 HGB) von mehr als € - 400.000,- und/ oder

(b) ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 entweder einen Umsatz von unter € 7,5 Millionen und/ oder ein EBIT von unter € 100.000 erzielt,

ist Muster Venture berechtigt, zu verlangen, dass MUSTERGESELLSCHAFT eine weitere Kapitalerhöhung durchführt, bei der der Altgesellschafter auf ihr Bezugsrecht verzichten („Kapitalerhöhungsoption“).

Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung übernimmt Muster Venture einen neuen Geschäftsanteil über nominal € 3.000,-- gegen Zahlung von € 100.000,-- (in Worten: Euro einhunderttausend) in bar.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen durch einen Wirtschaftsprüfer (kein vereidigter Buchprüfer) testierten Jahresabschluss vorzulegen.

#### **§ 4 Notfinanzierungsrunde**

- 4.1 Die Gesellschaft wird alle Gesellschafter unverzüglich durch eingeschriebenen Brief benachrichtigen, wenn nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft jeweils im Sinne der Insolvenzordnung innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen oder kürzer zu erwarten ist ("**Insolvenzrisiko**") oder wenn die Summe von Bankguthaben der Gesellschaft und jederzeit frei veräußerbaren festverzinslichen Wertpapieren erstmals weniger als EUR 50.000,00 beträgt und in der Folge die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht („**Liquiditätsrisiko**“). Die Gesellschaft hat dabei den zur Abwendung der Insolvenz notwendigen Betrag zu ermitteln und mitzuteilen.
- 4.2 Nach Zugang einer der unter Ziffer 4.1 beschriebenen Mitteilungen kann jeder Gesellschafter von der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stammeinlagen zum Nominalwert gegen Bareinlagen um bis zu EUR 100.000,-- oder um einen von der Gesellschaft ermittelten höheren, zur Abwendung der drohenden Insolvenz notwendigen Umfang verlangen („**Kapitalerhöhungsverlangen**“). In dem Kapitalerhöhungsverlangen ist der Gesamtbetrag der geforderten Kapitalerhöhung anzugeben. Die Gesellschaft hat unverzüglich sämtliche Gesellschafter von dem Inhalt eines Kapitalerhöhungsverlangens in Kenntnis zu setzen und eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die vor Ablauf von 21 Tagen nach Einberufung stattzufinden hat.
- 4.3 Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens jedoch bis Ablauf von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Kapitalerhöhungsverlangen („**Mitteilungsfrist**“) den übrigen Gesellschaftern und der Geschäftsführung schriftlich verbindlich mitzuteilen, mit welchem Betrag er an der Kapitalerhöhung teilnehmen wird („**Übernahmeverpflichtung**“).

Gesellschafter, die keine fristgemäße Übernahmeverpflichtung übermitteln, verzichten dadurch auf ihr Recht zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung. Der dadurch frei werdende Betrag („**Überschussbetrag**“) kann von den an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschaftern pro rata in Höhe eines nach kaufmännischen Grundsätzen auf einen vollen, durch 50 teilbaren Eurobetrag übernommen werden. Die Übernahme eines pro rata Anteils des Überschussbetrages teilen die teilnehmenden Gesellschafter unverzüglich, spätestens jedoch bis Ablauf von drei Werktagen nach Ablauf der Mitteilungsfrist, den übrigen Gesellschaftern und der Geschäftsführung schriftlich verbindlich mit.

- 4.4 Die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichten sich, im Rahmen der außerordentlichen Gesellschafterversammlung über eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um den im Kapitalerhöhungsverlangen geforderten Betrag gegen nominal und die Zulassung der Gesellschafter zur Übernahme der Geschäftsanteile gemäß der Mitteilung zu beschließen.

#### **§ 5 Vesting-Regelung, Veräußerungs- und Übertragungsverpflichtung**

- 5.1 Die Altgesellschafter verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss der Geschäftsführeranstellungsverträge ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Gründer verpflichten sich, jeweils auf schriftliches Verlangen der Muster Venture (im folgenden „**Benachrichtigungsschreiben**“) der Einziehung eines gem. Ziff. 5.2 bestimmten Teils ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung des Nennwertes ihres Geschäftsanteils zuzustimmen, wenn ihr jeweiliges Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft innerhalb der in Ziff. 5.2 angegebenen Fristen aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft (es sei denn, der betroffene Gründer erhebt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung („Klagefrist“) eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung („Kündigungswiderspruchsklage“) und diese Klage ist noch nicht erstinstanzlich abgewiesen) endet ("Ausscheiden"). Maßgebend für die Berechnung der zu übertragenden Anteile nach Ziff. 5.2 ist im Falle einer Kündigung der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Wirksam wird die Verpflichtung gem. dieser Ziff. 5.1 mit der erstinstanzlichen Abweisung der Kündigungswiderspruchsklage bzw. das Verstreichen der Klagefrist für die Erhebung einer Kündigungswiderspruchsklage („Klagefristablauf“).

## 5.2 Die Verpflichtung gem. Ziff. 5.1 erstreckt sich

- a. bei Ausscheiden bis zum Ablauf eines Jahres nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf 90% ihrer gem. V.2 gehaltenen Geschäftsanteile;
- b. bei Ausscheiden nach Ablauf eines Jahres bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf 60% ihrer gem. V.2 gehaltenen Geschäftsanteile;

5.3 Sofern der betroffene Gründer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer durch die Gesellschaft erfolgten Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhebt, werden für den Fall, dass der betroffene Gründer unter Bezugnahme auf diesen Beteiligungsvertrag der Muster Venture einen Treuhänder benannt hat, die Stimmrechte der in Ziff. 5.2 bezeichneten (Teil-)Geschäftsanteile bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung durch den Treuhänder ausgeübt. Treuhänder kann nur ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes sein. Der Treuhänder hat sein Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gesellschaft auszuüben. In dem Fall, dass der betroffene Gründer keinen Treuhänder benannt hat, ruhen die Stimmrechte der in Ziff. 5.2 bezeichneten (Teil-)Geschäftsanteile bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung gem. § 8 der Satzung („Zentrale unternehmerische Entscheidungen“) sowie hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses, der Entlastung der Geschäftsführung sowie der Teilung, Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen. Wird der Kündigungswiderspruchsklage rechtskräftig stattgegeben, stehen dem betroffenen Gründer die Stimmrechte der betroffenen (Teil-)Geschäftsanteile wieder in vollem Umfange zu. Zwischen dem Zeitpunkt (a) der erstinstanzlichen Abweisung der Kündigungswiderspruchsklage oder (b) des Klagefristablaufs und dem rechtskräftigen Wirksamwerden der Einziehung ruhen sämtliche Stimm-, Gewinnanteils- und Liquidationsanteilsrechte der in Ziff. 5.2 bezeichneten (Teil-) Geschäftsanteile.

## **§ 6 Informationspflichten**

6.1 MUSTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich gegenüber Muster Venture, folgende Berichtspflichten wahrzunehmen:

- a) Monatsbericht: Ergebnisrechnung von Umsatz bis vorläufiges Periodenergebnis und Kommentar zum Geschäftsverlauf bis zum 15. des Folgemonats. Auf Wunsch können

die betriebswirtschaftlichen Auswertungen im DATEV Format (BWA/SUSA) des Steuerberaters der Gesellschaft an die Muster Venture zugestellt werden.

- b) Quartalsbericht: Gewinn- und Verlustrechnung mit Finanz- und Liquiditätsplanung (einschließlich Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel) sowie Angaben zum Geschäftsumfeld gem. **Anlage 6.1 b)** und Umsatz- und Ergebnisprognose (Erwartungsrechnung) bis Jahresende einschließlich Soll-Ist-Abweichungen zum Plan bis 30. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats sowie Halbjahresbericht bis zum 30.07 bzw. 31.01. des jeweiligen Jahres, erstmals zum 30.09.2007.
  - c) Jahresplanung für das Folgejahr mit Ausblick auf die zwei darauffolgenden Jahre: Ergebnisrechnung, Investitionsplan, Bilanz, Cash-Flow-Rechnung, Personalplanung, Kommentar zum Geschäftsjahr bis 30.10. (als Entwurf) bzw. 30.11. (durch Gesellschafterversammlung zu verabschiedendes Budget) des Vorjahres, erstmals zum 30.10.2007.
  - d) Jahresabschluss: vorläufiger untestierter Abschluss bis zum 15.3. des Folgejahres, sowie ein testierter Abschluss bis zum 31. März des Folgejahres.
- 6.2 Muster Venture bzw. von Muster Venture beauftragte Personen sind jederzeit in Abstimmung mit der Geschäftsführung berechtigt, sich zu den üblichen Geschäftszeiten über alle Belange der Gesellschaft zu informieren, die Gesellschaft zu besuchen, ihre Betriebsanlagen und Büros zu betreten, Auskunft über die Belange der Gesellschaft zu verlangen und erteilte Auskünfte oder Informationen anhand der Handelsbücher, anderer Unterlagen oder der technischen Anlagen der Gesellschaft zu überprüfen.
- 6.3 Erfüllt die Gesellschaft die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 nach schriftlicher Aufforderung durch Muster Venture nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Aufforderungsschreibens, hat Muster Venture das Recht, auf eigene Kosten externe Fachleute (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) mit der Erstellung und kontinuierlichen Beibringung des Berichtswesens sowie der erforderlichen Erläuterungen zu beauftragen. Im Fall des Nachweises einer schuldhaften Verletzung der Informationspflichten nach Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 durch die Organe der Gesellschaft trägt die Gesellschaft die Kosten der externen Fachleute, hinsichtlich der Berichte nach Ziffer 6.1 lit. b) bis d) jedoch nur, wenn die schuldhafte Verletzung nach dem 01.01.2008 erfolgt.

## **§ 7 Veräußerungsbeschränkung, Erbfall, Übertragung von Anteilen bei Berufsunfähigkeit**

- 7.1 Für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses mit der Gesellschaft wird der Altgesellschafter über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mit einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals zu erteilen ist, verfügen. Als Verfügung gilt auch die Verpfändung o.ä. Belastung des Geschäftsanteils.
- 7.2 Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten die Erben in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein. Sofern mehrere Personen den Geschäftsanteil eines Gesellschafters erben, haben sie gegenüber der Gesellschaft einen Bevollmächtigten zu benennen. Für den Fall, dass Herr Muster Altgesellschafter unter Bezugnahme auf diesen Beteiligungsvertrag der Muster Venture einen Treuhänder benannt hat, werden die Stimmrechte der Geschäftsanteile von Herrn Muffler in dem Zeitraum zwischen Eintritt des Erbfalls und der Ausstellung des Erbscheins durch den Treuhänder wahrgenommen. Treuhänder kann nur ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes sein. Andernfalls ruhen die Stimmrechte der betroffenen Geschäftsanteile in dem Zeitraum zwischen Eintritt des Erbfalls und der Ausstellung des Erbscheins.
- 7.3 Im Falle des Todes oder der dauerhaften Berufsunfähigkeit von Herrn Muffler gilt: Aufschiebend bedingt durch den Todesfall oder der Feststellung der dauerhaften Berufsunfähigkeit durch amtsärztliches Gutachten (das einen Grad der Berufsunfähigkeit mit mindestens 50%, die voraussichtlich mehr als 12 Monate andauert, feststellt) von Herrn Muffler, verkauft und überträgt Herr Muffler bzw. der Erben Teilgeschäftsanteile in nominaler Höhe von EUR 2.000,- an die Muster Venture. Die Muster Venture und die Altgesellschafter verpflichten sich bereits jetzt, einer entsprechenden Teilung der Geschäftsanteile der Altgesellschafter zur Erfüllung dieser Verpflichtung zuzustimmen. Der Kaufpreis beträgt EUR 50,- je EUR 1,- Nominalwert des Geschäftsanteils. Jeder der übrigen Gesellschafter ist für sich alleine berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Angebot durch notarielle Erklärung anzunehmen. Im Falle der Annahme des Angebots ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf ein von Herrn Muffler (bzw. der Erben) auf ein auf Anforderung der Muster Venture N.V. innerhalb von 5 Werktagen zu benennendes Konto zu überweisen:

## **§ 8 Änderung der Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers**

In den Fällen, dass ein einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, insbesondere gegen das Zustimmungsgebot für zustimmungspflichtige Geschäfte, verstößt, sind die Altgesellschafter verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der Muster Venture auf einer unverzüglich einzuberufenden Gesellschafterversammlung dem Widerruf der Einzelvertretungsberechtigung und/ oder der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von Geschäftsführern zuzustimmen. Herr Muffler ist verpflichtet, die so beschlossene Satzungsänderung innerhalb von 5 Werktagen dem zuständigen Registergericht zur Eintragung einzureichen.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

- 9.1 Die Gesellschafter werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MUSTERGESELLSCHAFT, die nicht unbegründet verweigert werden soll, Informationen betreffend die MUSTERGESELLSCHAFT und/oder ihren Geschäftsbetrieb und insbesondere Know-how nicht an Dritte weitergeben oder diesen den Zugriff auf diese Informationen ermöglichen, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnungen oder die Durchführung dieses Vertrages die Weitergabe solcher Informationen verlangen.
- 9.2 Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der vorherigen Abstimmung durch alle Parteien.
- 9.3 Die Gesellschafter und die Gesellschaft werden Bestehen und Inhalt dieser Vereinbarung strikt vertraulich behandeln.

## **§ 10 Laufzeit**

Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Juli 2015. Ab diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vor dem 31. Juli 2015 endet diese Vereinbarung automatisch (a) für die Gesellschafter, die ihre vollständige Beteiligung an der Gesellschaft an einen Dritten übertragen haben und ihre in diesem Zusammenhang aufgrund dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten vollständig erfüllt haben oder aber (b) im Falle eines Börsengangs der Gesellschaft. Für den Fall, dass ein Gesellschafter die Vereinbarung kündigt oder sie für einen Gesellschafter aus einem anderen Grund endet, gilt sie unter den übrigen Parteien fort. Die während der Laufzeit dieser Vereinbarung begründeten Rechte und

Pflichten gelten auch nach einer entsprechenden Beendigung insofern fort, als diese noch während der Laufzeit entstanden sind.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten (entsprechend) fort, falls und nachdem die MUSTERGESELLSCHAFT in die Rechtsform der Aktiengesellschaft im Wege des Formwechsels umgewandelt worden ist. Gleiches gilt für andere wirtschaftlich entsprechende Vorgänge.
- 11.2 Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, ihren etwaigen Einzelrechtsnachfolgern die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass diese Einzelrechtsnachfolger an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung so gebunden sind, als hätten sie diese Verpflichtungen selbst übernommen. Dies gilt auch für die in dieser Ziffer 11.2 übernommene Verpflichtung, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
- 11.3 Erklärungen jeder Art nach diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 11.4 Jede Partei trägt die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und seiner Durchführung entstehen, selbst. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieser Vereinbarung sowie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallende Kosten des Registergerichts werden von der Gesellschaft getragen.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel oder einem Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.6 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren und der fehlenden Bestimmungen gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn Ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder das Fehlen

der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß.

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1. a)	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
Anlage 1.1. b)	Geschäftsführeranstellungsvertrag Herr Muster Altgesellschafter
Anlage 1.2	Budget für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 (Beschlussfassung bis 31.08.2007)
Anlage 2.1	Garantien der Altgesellschafter
Anlage 6.1 b)	Mustervorgabe Quartalsbericht

xy den 02.08.2007

xy, den 02.08.2007

.....  
Muster Altgesellschafter

.....  
XY GmbH  
(Muster Altgesellschafter)

XY, den 01.08.2007

.....  
XY GmbH  
(Muster Altgesellschafter)

XY, den 01.08.2007

.....

Muster Venture N.V.